

Anlage 1

Ordnung auf dem Friedhof

A

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

B

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.¹

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Kinderrollern und -rädern, zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 4. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 5. Druckschriften zu verteilen,
 6. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern,

7. Friedhofsanlagen, -einrichtungen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
8. zu lärmern und zu spielen,
9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
10. ohne Berechtigung, die auf Verlangen nachzuweisen ist, Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von den Grabstätten und Anlagen wegzunehmen.

¹ Kinder bis zu 14 Jahren sind nicht strafmündig (schuldunfähig) - § 19 StGB.